Amtsgericht Fürth

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 103/24 Fürth, 29.10.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 11.02.2027	**10:00 Uhr**	**216, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Fürth, Bäumenstraße 28, 90762 Fürth**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Fürth von Fürth
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
312/1000	der Wohnung, bestehend aus Räumen im Keller, Erdgeschoß samt Balkon, 1.Obergeschoß samt Balkon und Dachterrasse, 2. Obergeschoß samt Balkon und Steg,	Nr. 3	an der Terrasse Nr. 1 im Erdgeschoss	28480

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Fürth	1177/4	Gebäude- und Freifläche	Nähe Theaterstraße	0,0549

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Loftwohnung, ca. 268qm Wohn-, Nutzfläche; Hinterliegergrundstück Theaterstraße 49;

Verkehrswert: 600.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin gem. § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweise:

2. Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

3. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.